



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen · Postfach 22 00 03 · 80535 München

Bayerisches Landesamt für Steuern

80284 München

Name

Frau Agatha

Telefon

089 2306-2634

Telefax

089 2306-2803

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
31/37 – S 1915 – 009 – 6059/07

Datum
21. Februar 2007

Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung von Sturmschäden in Bayern infolge des Orkantiefs Kyrill am 18./19. Januar 2007

Das Orkantief Kyrill am 18./19. Januar 2007 hat in weiten Teilen Bayerns zu ganz erheblichen Kalamitätsholzanfällen geführt. Zur Erleichterung der finanziellen Lage bin ich bei den unmittelbar betroffenen Steuerpflichtigen hinsichtlich der Schäden am stehenden Holz forstwirtschaftlicher Betriebe, Teilbetriebe oder Betriebsteile mit der Gewährung folgender Billigkeitsmaßnahmen einverstanden:

1. Verzicht auf ein amtlich anerkanntes Betriebsgutachten in bestimmten Fällen

Nach R 34b.2 Abs. 2 EStR soll bei Betrieben mit weniger als 30 Hektar (ha) forstwirtschaftlich genutzter Fläche auf die Festsetzung eines Nutzungssatzes durch ein amtlich anerkanntes Betriebsgutachten verzichtet werden. In diesen Fällen ist bei Anwendung der Vorschrift des § 34b EStG ein Nutzungssatz von 4,5 Festmeter (fm) ohne Rinde je ha zugrunde zu legen. Diese Vereinfachungsregelung wird für die Anwendung der ermäßigten Steuersätze nach § 34b EStG auf die durch das Schadensereignis eingetretenen Holznutzungen infolge höherer Gewalt auf Betriebe mit weniger als 75 ha forstwirtschaftlich genutzter Fläche ausgedehnt.

2. Anwendung der ermäßigten Steuersätze bei Aufarbeitung des Schadensholzes in späteren Wirtschaftsjahren

Bei Prüfung der Frage, welche Steuersätze auf die Einkünfte aus den Holznutzungen infolge höherer Gewalt anzuwenden sind (§34b Abs. 3 EStG), sind bei Ermittlung des dem Nutzungssatz gegenüberzustellenden Gesamteinschlags des Wirtschaftsjahres des Schadenseintritts die gesamten Holznutzungen infolge des Schadensereignisses ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Veräußerung des Schadensholzes (§ 4 Abs. 1 EStG) bzw. der Vereinnahmung der Holzerlöse (§ 4 Abs. 3 EStG) als Holznutzungen dieses Wirtschaftsjahres zu behandeln. Soweit das Schadensholz bis zum Ablauf dieses Wirtschaftsjahres nicht veräußert wird bzw. die Holzerlöse nicht vereinnahmt worden sind, sind deshalb auf die in den nachfolgenden Wirtschaftsjahren anfallenden Einkünfte aus diesen Holznutzungen die gleichen Steuersätze anzuwenden, die sich im Falle einer Veräußerung bzw. Vereinnahmung der Holzerlöse im Wirtschaftsjahr des Schadenseintritts ergeben hätten.

Hinsichtlich der Wiederaufforstungskosten bedarf es keiner Billigkeitsregelung, da bereits in R 34b.2 Abs. 1 S. 4 EStR geregelt ist, dass Wiederaufforstungskosten sofort abzugsfähige Betriebsausgaben darstellen.

Dieses Schreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

Volker Freund

Ltd. Ministerialrat